



[®] **einZA**
Wir bringen Farbe

Informationen über die Gerüstbauregeln

Teil 1 „Gerüstbauregeln - BGR 165 - Vorschriften und Allgemeines“

Fassadenarbeiten und Arbeiten mit WDVS-Systemen sind ohne Gerüste gar nicht möglich.

Für die Verwendung, den Aufbau und die Benutzung von Gerüsten sind vom Gesetzgeber Regelwerke in Form der DIN 4420 Teil 1 bis Teil 4 erstellt worden. Diese DIN 4420 unterliegt dem Urheberrecht und kann im Original über den Beuth-Verlag in Berlin bestellt werden.

<http://www.beuth.de>

Eine Zusammenfassung dieser Vorschriften als Broschüre ist bei der BauBG (Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft) unter BGR 165 "BG-Regeln Gerüstbau - Allgemeiner Teil mit DIN 4420 verfügbar.

<http://www.bau-bg.de>

Mit den „Gerüstbauregeln - BGR 165 - Vorschriften und Allgemeines“ und den Dateien...

„Gerüstbauregeln - BGR 165 - DIN 4420 Teil 1“

„Gerüstbauregeln - BGR 165 - DIN 4420 Teil 2“

„Gerüstbauregeln - BGR 165 - DIN 4420 Teil 3“

„Gerüstbauregeln - BGR 165 - DIN 4420 Teil 4“

„Gerüstbauregeln - BGR 165 - Anhang“

... möchten wir Sie so umfassend wie möglich über die Regelwerke im Gerüstbau informieren.

Haftungshinweis: Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

- 1 **Anwendungsbereich**
- 2 **Begriffsbestimmungen**
- 3 **Allgemeine Anforderungen**
- 4 **Brauchbarkeitsnachweis**

- 5 **Gerüstgruppen**
 - 5.1 Gruppeneinteilung
 - 5.2 Anwendungsbeispiele

- 6 **Auf-, Um- und Abbau**
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Maßnahmen vor Arbeitsbeginn
 - 6.3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
 - 6.4 Durchführung der Arbeiten

- 7 **Prüfung durch den Gerüstersteller**
- 8 **Kennzeichnung**

9 **Verwendung**

9.1 Allgemeines

9.2 Benutzung

10 **Zeitpunkt der Anwendung**

Anhang 1: DIN 4420 Teil 1, Teil 2, Teil 3, Teil 4

Anhang 2: Vorschriften und Regeln



Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Regeln) sind Zusammenstellungen bzw. Konkretisierungen von Inhalten z. B. aus

staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen)

berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) und/oder

technischen Spezifikationen und/oder

den Erfahrungen berufsgenossenschaftlicher Präventionsarbeit

Vorbemerkung

BG-Regeln richten sich in erster Linie an den Unternehmer und sollen ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und/oder BG-Vorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Der Unternehmer kann bei Beachtung der in den BG-Regeln enthaltenen Empfehlungen davon ausgehen, dass er die in BG-Vorschriften geforderten Schutzziele erreicht. Andere Lösungen sind möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind. Sind zur Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften von den dafür eingerichteten Ausschüssen technische Regeln ermittelt worden, sind diese vorrangig zu beachten.

Werden verbindliche Inhalte aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und/oder aus BG-Vorschriften wiedergegeben, sind sie durch Fettdruck kenntlich gemacht oder im Anhang zusammengestellt. Erläuterungen, insbesondere beispielhafte Lösungsmöglichkeiten, sind durch entsprechende Hinweise in blauer Schrift gegeben.

DIN 4420 "Arbeits- und Schutzgerüste" wurde unter ingenieurmäßigen Gesichtspunkten erarbeitet und ist wie folgt in 4 Teile gegliedert:

- DIN 4420-1 "Allgemeine Regelungen; sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfungen",
- DIN 4420-2 "Leitergerüste; sicherheitstechnische Anforderungen",
- DIN 4420-3 "Gerüstbauarten ausgenommen Leiter- und Systemgerüste; sicherheitstechnische Anforderungen und Regelausführungen",
- DIN 4420-4 "Arbeits- und Schutzgerüste aus vorgefertigten Bauteilen (Systemgerüste); Werkstoffe, Gerüstbauteile, Abmessungen, Lastannahmen und sicherheitstechnische Anforderungen".

Diese Regeln stützen sich auf DIN 4420 und erläutern diese für die unterschiedlichen Gerüstbauarten. In diesen Regeln sind für den Gerüthersteller und -anwender die für die Regelausführung der jeweiligen Gerüstbauart spezifischen Anforderungen sowie die im berufs-genossenschaftlichen Vorschriftenwerk enthaltenen Bestimmungen zusammengestellt. Darüber hinaus enthalten sie, entsprechend DIN 4420-1, für die verschiedenen traditionellen Gerüstbauarten Regelungen für den Aufbau und die Verwendung.

Die Reihe "Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Gerüstbau" umfaßt folgende Teile:

- | | | |
|---------|---|--|
| | - Allgemeiner Teil (mit Anhang DIN 4420) | BGR 165 , bisherige ZH 1/534.0 |
| Teil 1 | - Systemgerüste (Rahmen- und Modulgerüste) | BGR 166 , bisherige ZH 1/534.1 |
| Teil 2 | - Stahlrohr-Kupplungsgerüste | BGR 167 , bisherige ZH 1/534.2 |
| Teil 3 | - Auslegergerüste | BGR 168 , bisherige ZH 1/534.3 |
| Teil 4 | - Konsolgerüste für den Hoch- und Tiefbau | BGR 169 , bisherige ZH 1/534.4 |
| Teil 5 | - Konsolgerüste für den Stahl- und Anlagenbau | BGR 170 , bisherige ZH 1/534.5 |
| Teil 6 | - Bockgerüste | BGR 171 , bisherige ZH 1/534.6 |
| Teil 7 | - Fahrgerüste | BGR 172 , bisherige ZH 1/534.7 |
| Teil 8 | - Kleingerüste | BGR 173 , bisherige ZH 1/534.8 |
| Teil 9 | - Hängengerüste sowie | BGR 174 , bisherige ZH 1/534.9 |
| Teil 10 | - Flächengerüste für Aufzugschächte | BGR 175, bisherige ZH 1/534.10 |

Zusätzlich sind für Arbeits- und Schutzgerüste die

- BG-Grundsätze "Prüfung von Belagteilen BGG 927, bisherige ZH 1/585
in
Fang- und Dachfanggerüsten"

zu beachten.



1 Anwendungsbereich

Diese Regeln finden Anwendung auf das Auf-, Um- und Abbauen sowie das Verwenden von Arbeits- und Schutzgerüsten.



2 Begriffsbestimmungen

2.1 **Arbeitsgerüste und Schutzgerüste** im Sinne dieser Regeln sind Baukonstruktionen, die mit Gerüstlagen veränderlicher Länge und Breite an der Verwendungsstelle aus Gerüstbauteilen zusammengesetzt, ihrer Bestimmung entsprechend verwendet und wieder auseinandergenommen werden können.

2.2 **Arbeitsgerüste** im Sinne dieser Regeln sind Gerüste, von denen aus Arbeiten durchgeführt werden können. Sie haben außer den beschäftigten Personen und ihren Werkzeugen auch das jeweils für die Arbeiten erforderliche Material zu tragen.

2.3 **Schutzgerüste** im Sinne dieser Regeln sind Gerüste, die als Fang- oder Dachfanggerüste Personen gegen tieferen Absturz sichern oder als Schutzdächer Personen, Maschinen, Geräte und anderes gegen herabfallende Gegenstände schützen.



3 Allgemeine Anforderungen

3.1 Arbeits- und Schutzgerüste müssen nach den Bestimmungen dieser Regeln und im übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein und verwendet werden. Abweichungen sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind z.B. die im Anhang 2 aufgeführten DIN-Normen und VDE-Bestimmungen sowie technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

3.2 Die in diesen Regeln enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

3.3 Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

4 Brauchbarkeitsnachweis

Für Arbeits- und Schutzgerüste ist ein Brauchbarkeitsnachweis, bestehend aus dem Standsicherheitsnachweis und dem Nachweis der Arbeits- und Betriebssicherheit, erforderlich. Er ist auf Grundlage von DIN 4420-1 oder einer Bauartzulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik in Berlin zu erbringen.

[Siehe Bauordnungen der Bundesländer](#)

5 Gerüstgruppen

5.1 Gruppeneinteilung

Arbeitsgerüste sind nach Tabelle 1 in sechs Gerüstgruppen eingeteilt. Konsolbelagflächen müssen zu derselben Gerüstgruppe wie die Belagfläche gehören. Bei einem Höhenunterschied von mehr als 0,25 m zwischen den Belagflächen und den Konsolbelagflächen dürfen unterschiedliche Gerüstgruppen gewählt werden.

| 1 | 2 | 3 | 4 |
|-------------------|--|--|--|
| Gerüst- gruppe | Mindestbreite der Belagfläche ¹⁾ m | flächenbezogenes Nutzgewicht kg/m ² | Flächenpressung ²⁾ kg/m ² |
| 1 | 0,50 m ³⁾ | - | - |
| 2 | 0,60 m ³⁾ | 150 | - |
| 3 | 0,60 m ³⁾ | 200 | - |
| 4 | 0,90 m | 300 | 500 |
| 5 | 0,90 m | 450 | 750 |
| 6 | 0,90 m | 600 | 1000 |

Tabelle 1: Gerüstgruppen

¹⁾ Die freie Durchgangsbreite muß bei Materiallagerung auf der Belagfläche mindestens 0,20 m betragen.

²⁾ Flächenpressung ist hier Nutzgewicht geteilt durch dessen tatsächliche Grundrißfläche.

³⁾ Die Bordbrettdicke darf mitgerechnet werden.

5.2 Anwendungsbeispiele

5.2.1 Arbeitsgerüste der **Gerüstgruppe 1** dürfen nur für Inspektionstätigkeiten eingesetzt werden.

5.2.2 Arbeitsgerüste der **Gerüstgruppe 2** dürfen nur für Arbeiten eingesetzt werden, die kein Lagern von Baustoffen und Bauteilen erfordern.

5.2.3 Arbeitsgerüste der **Gerüstgruppe 3** dürfen nur für Arbeiten eingesetzt werden, bei denen die Belastung aus Material und Personen das flächenbezogene Nutzgewicht von 200 kg/m^2 nicht überschreitet.

Zulässige Arbeiten sind z. B.:

maschinelle Putz- und Stuckarbeiten,

Putz- und Stuckarbeiten mit geringer Materiallagerung,

Malerarbeiten,

Dachdeckungsarbeiten,

Fassadenbekleidungsarbeiten,

Beschichtungsarbeiten,

Verfugungsarbeiten,

Ausbesserungsarbeiten,

Bewehrungsarbeiten mit geringer Materiallagerung,

Montagearbeiten,

wenn bei Materiallagerung auf der Belagfläche eine Durchgangsbreite von mindestens 0,20 m erhalten bleibt.

Beispiel für die zulässige Belastung einer Belagfläche in einem Gerüstfeld der Gerüstgruppe 3:

| | | |
|--|--|---------------------------|
| Ständerabstand | | 2,50 m |
| Belagbreite | | 0,60 m |
| ergibt Belagfläche | $2,50 \text{ m} \times 0,60 \text{ m} =$ | 1,50 m² |
| zulässige Belastung der Belagfläche | $1,50 \text{ m}^2 \times 200 \text{ kg/m}^2 =$ | <u>300 kg</u> |

Die tatsächliche Belastung setzt sich aus dem Gewicht von Materialien und Personen zusammen. Für jede Person ist ein Gewicht von 100 kg anzusetzen.

| | |
|--|----------------------|
| zulässige Belastung der Belagfläche | 300 kg |
| Eine Person | <u>-100 kg</u> |
| ergibt zulässige Materiallagerung | <u>200 kg</u> |

5.2.4 Arbeitsgerüste der **Gerüstgruppen 4, 5 und 6** dürfen für Arbeiten eingesetzt werden, bei denen Baustoffe oder Bauteile auf dem Gerüstbelag abgesetzt oder gelagert werden. Dabei darf die zulässige Belastung nach Tabelle 1, Spalte 3, und die zulässige Flächenpressung nach Tabelle 1, Spalte 4, nicht überschritten werden.

Zulässige Arbeiten sind z. B.:

Maurerarbeiten,

Putzarbeiten,

Bewehrungsarbeiten,

Fliesen- und Naturwerksteinarbeiten,

Montagearbeiten,

wenn bei Materiallagerung auf der Belagfläche eine Durchgangsbreite von mindestens 0,20 m erhalten bleibt.

Beispiel für die zulässige Belastung einer Belagfläche in einem Gerüstfeld der Gerüstgruppe 4 (mit Kranbetrieb):

| | | |
|--|--|---------------------------|
| Ständerabstand | | 2,50 m |
| Belagbreite | | 0,90 m |
| ergibt Belagfläche | 2,50 m x 0,90 m = | 2,25 m² |
| zulässige Belastung der Belagfläche | 2,25 m² x 300 kg/m² = | <u>675 kg</u> |

Ermittlung der vorgesehenen Belastung:

| | | |
|------------------------|--|----------------------|
| Eine Person | | 100 kg |
| Steinpaket | 1,2 ¹⁾ x 297 kg = 90 Steine VHLz 1, 6 NF | 356 kg |
| Mörtelkübel | 65 Liter | 140 kg |
| Werkzeug | | <u>10 kg</u> |
| Gesamtbelastung | | <u>606 kg</u> |

¹⁾ Kranzuschlag

Kontrolle der vorgesehenen Belastung:

(zulässige Belastung) **675 kg > 606 kg** (vorhandene Belastung)

Kontrolle der Flächenpressung:

a) für das Steinpaket

| | | |
|-------------------------------------|---|------------------------------------|
| Grundfläche | 1,25 m x 0,57 m = | 0,71 m ² |
| Flächenpressung | 297 kg : 0,71 m ² = | <u>420 kg/m²</u> |
| (zulässige Pressung ²⁾) | 500 kg/m² > 420 kg/m² | (vorhandene Pressung) |

b) für den Mörtelkübel

| | | |
|-------------------------------------|--|------------------------------------|
| Grundfläche | 0,60 x 0,40 m = | 0,24m ² |
| oder | | |
| Grundfläche | Ø 0,60 m = | 0,28m ² |
| Flächenpressung | 140 kg : 0,28 m ² = | <u>500 kg/m²</u> |
| (zulässige Pressung ²⁾) | 500 kg/m² = 500 kg/m² | (vorhandene Pressung) |

²⁾ nach Tabelle 1, Spalte 4

Beispiel für die zulässige Belastung einer Belagfläche in einem Gerüstfeld der Gerüstgruppe 5 (ohne Kranbetrieb):

| | | |
|--|---|---------------------------|
| Ständerabstand | | 2,50 m |
| Belagbreite | | 0,90 m |
| ergibt Belagfläche | 2,50 m x 0,90 m = | 2,25 m² |
| zulässige Belastung der Belagfläche | 2,25 m ² x 450 kg/m ² = | <u>1.013 kg</u> |

Ermittlung der vorgesehenen Belastung:

| | | |
|------------------------|------------------------|----------------------|
| Eine Person | | 100 kg |
| Steinpaket | 162 Steine VHLz 1,6 NF | 535 kg |
| Mörtelkübel | 100 Liter | 210 kg |
| Werkzeug | | <u>10 kg</u> |
| Gesamtbelastung | | <u>855 kg</u> |

Kontrolle der vorgesehenen Belastung:

(zulässige Belastung) **1.013 kg > 855 kg** (vorhandene Belastung)

Kontrolle der Flächenpressung:

a) für das Steinpaket

| | | |
|-------------------------------------|--|------------------------------------|
| Grundfläche | 1,25 m x 0,57 m = | 0,71 m ² |
| Flächenpressung | 535 kg : 0,71 m ² = | <u>750 kg/m²</u> |
| (zulässige Pressung ²⁾) | 750 kg/m² = 750 kg/m² | (vorhandene Pressung) |

b) für den Mörtelkübel

| | | |
|-------------------------------------|--|------------------------------------|
| Grundfläche | 0,60 x 0,40 m = | 0,24 m ² |
| oder | | |
| Grundfläche | Ø 0,60 m = | 0,28 m ² |
| Flächenpressung | 210 kg : 0,28 m ² = | <u>750 kg/m²</u> |
| (zulässige Pressung ²⁾) | 750 kg/m² = 750 kg/m² | (vorhandene Pressung) |

*² nach Tabelle 1, Spalte 4



6 Auf-, Um- und Abbau

6.1 Allgemeines

6.1.1 Gerüste müssen entsprechend der Aufbau- und Verwendungsanleitung oder diesen BG-Regeln entsprechend auf-, um- und abgebaut werden.

6.1.2 Der für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Unternehmer hat für

das sichere Auf-, Um- und Abbauen der Gerüste
und

eine Gerüstaussführung, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht,

zu sorgen.

Siehe § 2 der BG-Vorschrift "Allgemeine Vorschriften"
(BGV A 1, bisherige VBG 1)

6.1.3 Gerüstbauarbeiten müssen von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden. Diese müssen die vorschriftsmäßige Durchführung der Gerüstbauarbeiten gewährleisten.

Siehe § 4 der BG-Vorschrift "Bauarbeiten"
(BGV C 22, bisherige VBG 37)

6.1.4 Gerüstbauarbeiten müssen von Aufsichtführenden beaufsichtigt werden. Diese müssen die arbeitssichere Durchführung der Gerüstbauarbeiten überwachen. Sie müssen hierfür ausreichende Kenntnisse besitzen.

Siehe § 4 der BG-Vorschrift "Bauarbeiten"
(BGV C 22, bisherige VBG 37)

6.1.5 Gerüstbauarbeiten dürfen nur von fachlich und gesundheitlich geeigneten Versicherten nach Unterweisung durchgeführt werden.

Siehe §§ 11 und 12 Arbeitsschutzgesetz, §§ 2 und 7 der BG-Vorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A 1, bisherige VBG 1) und § 12 der BG-Vorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22, bisherige VBG 37).

Für Gerüstbauarbeiten, die gegebenenfalls wegen Eigenart und Fortgang der Arbeiten ohne Seitenschutz oder Anseilschutz durchgeführt werden, ist unter anderem derjenige gesundheitlich geeignet, der nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 41 "Arbeiten mit Absturzgefahr" arbeitsmedizinisch untersucht ist.

6.2 Maßnahmen vor Arbeitsbeginn

6.2.1 Vor Beginn der Gerüstbauarbeiten hat der Unternehmer zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Versicherte gefährdet werden können.

Gefahren können ausgehen z. B. von

elektrischen Anlagen,

Rohrleitungen,

Schächten,

Kanälen,

Anlagen mit Explosionsgefahr,

maschinellen Anlagen und Einrichtungen,

Kran- und Förderanlagen,

Bauteilen, die beim Begehen brechen können, wie Faserzement-Wellplatten, Lichtplatten, Glasdächer, Oberlichter und dergleichen.

Siehe § 16 Abs. 1 der BG-Vorschrift "Bauarbeiten"
(BGV C 22, bisherige VBG 37).

6.2.2 Sind Anlagen nach Abschnitt 6.2.1 vorhanden, müssen die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Eigentümern, Betreibern und den zuständigen Behörden festgelegt und durchgeführt werden.

Siehe § 16 Abs. 2 der BG-Vorschrift "Bauarbeiten"
(BGV C 22, bisherige VBG 37).

6.2.3 Bei unvermutetem Antreffen von Anlagen nach Abschnitt 6.2.1 sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Der Aufsichtführende ist zu verständigen.

Siehe § 16 Abs. 3 der BG-Vorschrift "Bauarbeiten"
(BGV C 22, bisherige VBG 37).

6.2.4 Ist mit Gefahren aus dem Verkehr von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen zu rechnen, sind im Einvernehmen mit dem Eigentümer der einzurüstenden, baulichen Anlage oder den zuständigen Behörden Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

Zur Absicherung gegen Gefahren

aus dem öffentlichen Straßenverkehr, siehe Straßenverkehrsordnung (StVO), in Verbindung mit den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen /RSA),

aus dem Gleis- oder Schienenverkehr, siehe BG-Vorschrift "Arbeiten im Bereich von Gleisen"
(BGV D 33, bisherige VBG 38a),

aus dem Verkehr der Wasserfahrzeuge, siehe Binnenschiffahrtsstraßenordnung,

aus dem Luftverkehr, siehe Luftverkehrsgesetz.

6.2.5 Öffentliche Anlagen, zum Beispiel Feuermelder, Kabelschächte, Hydranten, müssen zugänglich bleiben.

6.2.6 Ist durch die Gerüstbauarbeiten mit Gefahren für Personen zu rechnen, hat der Unternehmer entsprechende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen.

Maßgebende Bestimmungen sind z. B. Landes-Bauordnungen, Straßenverkehrsordnung (STVO), regionale behördliche Vorschriften.

6.2.7 Übernimmt der Unternehmer Aufträge, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Unternehmer zusammenfällt, ist er verpflichtet, sich mit den anderen Unternehmern abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.

Siehe § 6 der BG-Vorschrift "Allgemeine Vorschriften"
(BGV A 1, bisherige VBG 1).

6.2.8 Bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen sind die Sicherheitsabstände nach Tabelle 2 einzuhalten. Für die Bemessung der Sicherheitsabstände sind das Ausschwingen von Leitungsseilen und der Bewegungsraum der Versicherten einschließlich der von ihnen bewegten Materialien zu berücksichtigen.

| Nennspannung (Volt) | Sicherheitsabstand (Meter) |
|--|---------------------------------------|
| bis 1000 V | 1,0 m |
| über 1 kV bis 110 kV | 3,0 m |
| über 110 kV bis 220 kV | 4,0 m |
| über 220 kV bis 380 kV oder bei unbekannter Nennspannung | 5,0 m |

Tabelle 2: Sicherheitsabstände

Siehe § 16 Abs. 2 der BG-Vorschrift "Bauarbeiten"
(BGV C 22, bisherige VBG 37).

6.2.9 Können die Sicherheitsabstände nach Tabelle 2 nicht eingehalten werden, sind die Freileitungen im Einvernehmen mit deren Eigentümern oder Betreibern freizuschalten und gegen Wiedereinschalten zu sichern, abzuschränken oder abzudecken.

6.3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

6.3.1 Werden bei Gerüstbauarbeiten elektrische Betriebsmittel mit Netzanschluß verwendet, müssen diese über einen besonderen Speisepunkt nach DIN VDE 0100-704 betrieben werden.

Siehe § 3 der BG-Vorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel"
(BGV A 2, bisherige VBG 4).

Elektrische Betriebsmittel sind z. B. elektrisch betriebene Bauaufzüge, Bohrmaschinen.
Als besonderer Speisepunkt gilt

ein Baustromverteiler

ein Kleinstbaustromverteiler

eine Schutzverteiler
oder

eine ortsveränderliche Schutzeinrichtung

Kleinstbaustromverteiler, Schutzverteiler oder ortsveränderliche Schutzvorrichtungen ortsfester Anlagen betrieben werden.

Siehe die BG-Information "Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen"
(BGI 608, bisherige ZH 1/271).

6.3.2 Flexible Leitungen müssen Gummischlauchleitungen vom Typ H07RN-F oder gleichwertiger Bauart sein.

6.3.3 Leitungsroller (Kabeltrommeln) müssen für den rauen Betrieb geeignet sein und Spritzwasserschutz besitzen.



rauher Betrieb



Spritzwasserschutz

6.3.4 Handgeführte Elektrowerkzeuge müssen mit Anschlussleitungen vom Typ H07RN-F oder gleichwertiger Bauart versehen sein. Bis 4,00 m Länge sind auch H05RN-F-Leitungen oder gleichwertige zulässig.

6.4 Durchführung der Arbeiten

6.4.1 Gerüstbauteile sind vor dem Einbau durch Sichtkontrolle auf Beschädigungen zu prüfen. Beschädigte Gerüstbauteile dürfen nicht eingebaut werden.

6.4.2 Gerüstbauarbeiten müssen so durchgeführt werden, daß die Zeitspanne für Tätigkeiten, bei denen Absturzgefahr besteht, so gering wie möglich ist.

6.4.3 Gerüstbauteile dürfen nicht abgeworfen werden.

6.4.4 Gerüstbauteile sind sachgemäß zu lagern.



7 Prüfung durch den Gerüstersteller

Der für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß das Gerüst

vor Übergabe an den Benutzer
und

nach konstruktiven Änderungen,

insbesondere auf die

einwandfreie Beschaffenheit der Gerüstbauteile,

Übereinstimmung mit der Regelausführung

oder

Übereinstimmung mit dem Brauchbarkeitsnachweis

geprüft wird.

8 Kennzeichnung

Der Gerüstersteller hat Gerüste nach Fertigstellung deutlich erkennbar und für die Dauer der Benutzung mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

DIN 4420,

Gerüstgruppe und Nutzgewicht,

Gerüstersteller.

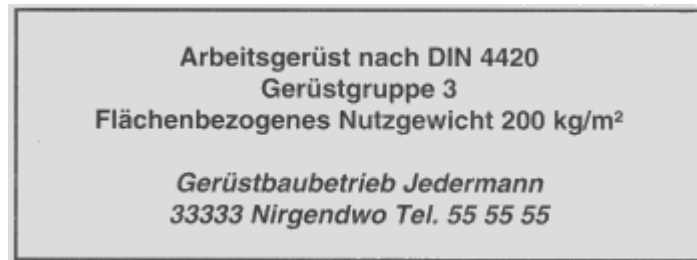


Bild: Beispiel für die Kennzeichnung von Gerüsten

9 Verwendung

9.1 Allgemeines

Jeder Unternehmer, der Gerüste benutzt, ist für

das bestimmungsgemäße Verwenden
und

das Erhalten der Betriebssicherheit

der Gerüste verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, daß sie vor ihrer endgültigen Fertigstellung nicht benutzt werden.

9.1.2 Arbeitsplätze auf Gerüsten dürfen nur über sichere Zugänge oder Aufstiege betreten und verlassen werden.

9.1.3 Auf Gerüstbeläge abzuspringen oder etwas auf sie abzuwerfen, ist unzulässig.

9.1.4 Auf Gerüsten, die als Fanggerüste und Schutzdächer verwendet werden, ist das Absetzen und Lagern von Materialien und Geräten unzulässig.

[Materiallagerung kann beim Auftreffen abstürzender Personen die Verletzungsgefahr erhöhen.](#)

9.1.5 Konstruktive Veränderungen an Gerüsten dürfen nur durch den Gerüstersteller vorgenommen werden.

9.1.6 Jedes Gerüstfeld darf mit dem flächenbezogenen Nutzgewicht entsprechend Tabelle 1, Spalte 4

in nur einer Lage
oder

auf mehreren Lagen verteilt

belastet werden.

9.2 Prüfung durch den Gerüstbenutzer

9.2.1 Jeder Unternehmer, der das Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, daß das Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel geprüft wird.

9.2.2 Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, darf das Gerüst in den mit Mängeln behafteten Bereichen bis zu deren Beseitigung nicht benutzt werden.

[BG-Regeln](#) > [BGR 165 - Gerüstbau](#)



10 Zeitpunkt der Anwendung

Diese Regeln sind anzuwenden ab Juli 1997 sofern nicht Bestimmungen dieser Regeln nach geltenden Rechtsnormen oder als allgemein anerkannte Regeln der Technik bereits zu beachten sind.